

BAYERISCHES PSYCHISCH- KRANKEN-HILFE-GESETZ (BAYPSYCHKHG)



Ausgang („Problem“)

hohe Zahl

- gerichtlicher Unterbringungen psychisch kranker Menschen in Bayern

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

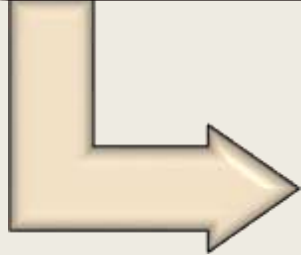
- Selbstbestimmungsfähigkeit von psychisch kranken Menschen
- Übertragung hoheitlicher Befugnisse (Beleihung) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Bay.Unterbr.G 1992

- bislang keine Regelungen zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung

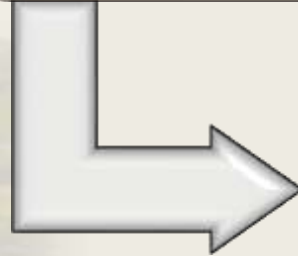
vermeiden

- Unterbringungen
- Zwangsmaßnahmen



Prävention

- von psychischen Krisen
- Menschen in psychischen Krisen noch stärker als bislang wirksam zu unterstützen



rechtliche
Ausgestaltung

- Schutzniveau orientiert sich zivilrechtlich und im Maßregelvollzug untergebrachte Personen

Maßnahmenbündel

- Verbessern der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung in Bayern

Rechtsstellung psychisch kranker Menschen

- Teilhabe an der Gesellschaft
- Stärkung der selbständigen Lebensführung

Zentraler Baustein

- landesweite Einführung von Krisendiensten
- Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen

Präventionsstellen

- „Stopp die Gewalt in Dir“

Ausgleich

- zwischen den Belangen psychisch kranker Menschen und den Interessen des Staates u. Bürger zu schützen

Runder Tisch PsychKHG

- Institutionen, Verbände und Organisationen,
- insbesondere die Bezirke

- Der Vollzug des BayPsychKHG erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel; über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.



Flächendeckender Auf-
und Ausbau und Betrieb
der Krisendienste

Belastungen für den Staatshaushalt

- neue, bisher nicht flächendeckende Versorgungsaufgabe der Bezirke

Kosten der Bezirke:

- mobile Fachkräfte des Krisendienstes
- Eingliederungshilfe (kommunales Eigeninteresse) BTHG (Bundesteilhabegesetz)
- Land: Betrieb der Leitstellen (eine Leitstelle je Regierungsbezirk) 8rund 7,72 Millionen-€ jährlich)

im Endausbau vorhandenen 24h-Betrieb („Rund-um-die-Uhr“), 7 Tage die Woche an jedem Tag des Jahres

Erfahrungen des Bezirkes Oberbayern

Leitstelle des Bezirkes Oberbayern von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben wird, gibt es für einen Betrieb in den Nachtzeiten noch keine erfahrungsgestützten Anhaltspunkte

Einfachbesetzung der Leitstellen von 0 Uhr bis 9 Uhr durch Fachkräfte

Qualifikation

- qualifiziertes und berufserfahrenes Personal
- Diplom-SozPäd (Master)
- Diplom-Psychologe /Master
- 1 approbierte Psychotherapeut („Fachkräfte“)
- 1 psychiatrisch erfahrener Arzt
- pro Leitstelle 10,5_ Stellen

Oberbayern

- Bedarf von rund 20 Vollzeitfachkräften
- insgesamt ein Bedarf von 23,4 Stellen (Verwaltungskräfte usw.)

Sachkosten

Je Fachkraft: € 6000,-

Oberbayern: Ca € 8000

jährliche Berichterstattung mit Auswertung der statistischen Daten

je Leitstelle weitere
10.000 € (70.000)

technische
Erstausstattung :
990.000-€

Psychiatrieberaterstattung

alle drei Jahre
Koordination: Bayerische
Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit
(LGL)
„Kordinierungsstelle
Psychiatrieberaterstattung“

„Kordinierungsstelle Psychiatrieberaterstattung“

:Ausschreibung und
Betreuung von Gutachten,
Zusammenführung der
Gutachten und ihre
redaktionelle Aufarbeitung,
Erstellung eigener
Berichtsbeiträge,
Vorbereitung der
Drucklegung sowie
koordinierende und
berichts begleitende
Tätigkeiten

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Schaffung einer
Fachaufsichtsbehörde
Zentrale Dateien
Präventionsstellen
Psychiatrische
Begutachtungen (Zunahme
wird erwartet)
Richtervorbehalte
zusätzlichen Verfahren und
damit auch einem höheren
Arbeitsaufwand
Unterbringungsbeiräte

Art. 1 Krisendienste

Krisendienste

- Bezirke errichten /betreiben und entwickeln psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen weiter
- Jede hilfesuchende Person kann sich im Rahmen des vorgehaltenen Angebots an die Krisendienste wenden

Leitstelle (a` Krisendienst) jeder Bezirk

- daran angegliedert, mobile Fachkräfte des Krisendienstes (Vor Ort tätig)
- einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar
- vermitteln ambulante oder stationäre Versorgungsangebote

Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention

Sicherstellung der psychiatrischen,
psychotherapeutischen, psychosomatischen
oder sozialen Versorgung

Versorgungsverpflichtete müssen

Nicht Versorgungsverpflichtete freiwillig

³Ziel der Zusammenarbeit

Vorbeugen von psychischen Störungen,
insbesondere psychischen Erkrankungen

Unterbringungen vermeiden

Einbinden der betroffenen Menschen

Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen

Die Selbsthilfegruppen werden
einbezogen

Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Staatsregierung berichtet
dem Landtag alle drei Jahre
über die Situation der
psychiatrischen,
psychotherapeutischen und
psychosomatischen
Versorgung in Bayern

epidemiologische Basisdaten

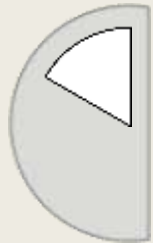
bestehende ambulante,
stationäre und
komplementäre
Versorgungslandschaft
abbilden

Veränderungen verdeutlichen

Krisendienste in Bayern



Krisendienste in Bayern



Krisendienst Psychiatrie München

2007 in Betrieb

2016 Landkreis
München

2016 Südost –
Oberbayern

Herbst 2016:
Landkreise Erding,
Freising, Dachau,
Fürstenfeldbruck,
Starnberg und
Ebersberg • Herbst
2016: Südost-
Oberbayern mit Stadt
und Landkreis
Rosenheim sowie den
Landkreisen Mühldorf
am Inn, Altötting und
Berchtesgadener Land



Frühjahr 2017

Oberland mit den
Landkreisen Weilheim-
Schongau, Bad Tölz-
Wolfratshausen und
Miesbach sowie
Landsberg am Lech

Herbst 2017: Stadt
Ingolstadt und die
Landkreise Eichstätt,
Pfaffenhofen sowie
Neuburg-
Schrobenhausen



schrittweise ausgebaut

Krisenanrufe im kbo
Atriumhaus zentrale
Lotsenfunktion

ärztlich geführt

Erstberatung mit der
Koordinierung
geeigneter Hilfen

Versorgungsregionen:
dezentral verorteten
Fachstellen (unter
anderem
Sozialpsychiatrische
Dienste und
Psychiatrische
Institutsambulanzen)

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Absatz 1

- auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung –Gefährdung
 - Rechtsgüter anderer
 - Allgemeinwohl
 - sich selbst erheblich gefährdet
- gegen oder ohne seinen Willen
 - Untergebracht werden
- Gegen eine Unterbringung gem. BGB spricht, wenn die Unterbringung unter sechs Wochen dauert /keine Betreuung /Vorsorgevollmacht besteht

Kritik

- Hier würde neben dem juristischen Krankheitsbegriff der Ausschluss der freien Willensbestimmtheit helfen. (Bilanzsuizid)
- Störung des Allgemeinwohl, Rechtsgüter anderer ist unbestimmt - dies ist dem Gesetzgeber überlassen.
- Angesichts der Erheblichkeit der Freiheitsbeschränkung und verfassungsmäßiger Eingriff erscheint dies zu unbestimmt.

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Absatz 3

- Unterbringung nur dann wenn
 - keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126a der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen sind.

Kritik: Im Grunde trivial

- Allerdings gab es wiederholt Bestrebungen Kriseninterventionen von MRV – Patienten über die Allgemeinpsychiatrie und Unterbringungsrecht zu lenken.

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Absatz 3

- Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann.
- Sie darf nur im Verhältnis zum Ziel angeordnet werden
- Sie dauert nur bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.
- Bei div. verfügbaren Maßnahmen sind weniger einschneidende zu wählen

Art. 6

Ziele und Grundsätze der Unterbringung

Gefahrenabwehr

Heilung /Besserung der Person

- Abs 1: Dass keine Gefahr für Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst entsteht
- Freiheitsbeschränkung; Verhältnis setzt sich im Rahmen des Unterbringungsgrundes, aber auch zur „Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung“
- Abs 3: Aufklärung und Erläuterung (ggf. dem Betreuer gegenüber)

Kritik

- Gefahrenbegriff ist nicht bestimmt (gegenwärtig, erheblich usw.)
- Die Störung der Ordnung in der Einrichtung kann demnach auch eine Eskalation der Freiheitsbeschränkung mit sich bringen
- Im Grunde stellt (zumindest bei der Medikation) der Wiedererwerb der freien Willensbestimmung die zeitliche Grenze der Freiheitsbeschränkung dar.

Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung

Abs 1:

- Psychiatrische Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Hochschulkliniken, in psychiatrischen Fachabteilungen von Hochschulkliniken, in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) / Kinder in der Kinder Jugendpsychiatrien u.a.
- ärztliche Versorgung

Kritik:

- Behinderteneinrichtungen sind keine Kliniken und nur bedingt geeignet für diesen Zweck. Dies führt zu einer Unbestimmtheit der Einrichtungen und danach zu einer Unbestimmtheit der Vorgehensweisen. Die „ärztliche Versorgung“ ist viel zu vage (einmal im Monat, Woche, Jahr)

Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung

Abs 2

- Aufnahmepflicht für die psychiatrischen med. Einrichtungen nach SGB V. , Ausnahme: Hochschulkliniken
- Subsidiarität anderer Kliniken für die Aufnahme.
- Abgrenzung gegenüber InfSG
- Satz 2: Einrichtungen der Behindertenvorsorge (§ 2 Abs. 1 SGB IX) können zugelassen werden (i.B. Sicherheit gewährleisten)
- Abs. 4 Die Zustimmung kann im Einzelfall erfolgen.

Kritik:

- Besser als die Benennung der Ausschlüsse sind Einzugsverordnungen mit Pflicht Aufnahmebezirke (vgl. Sachsen SächsEinzVO)
- Die Beleihung erscheint

Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung

Befugnisse der fachlichen Leitung

- Beschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2,
- 2. Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 20 Abs. 3),
- 3. die Einschränkung, Untersagung, Überwachung oder das Anhalten von Schrift- und Paketverkehr, von Bild-, Ton- oder Datenträgern und von ähnlichen Formen der Nachrichtenübermittlung der untergebrachten Person (Art. 21 und 25), 24),
- 4. die Untersagung, Einschränkung oder Überwachung von Besuchen (Art. 2423 Abs. 2),
- 5. die Einschränkung, Überwachung oder den Abbruch von Telefongesprächen (Art. 25), 24),
- 6. eine Stufe der Belastungserprobung sowie damit verbundene Weisungen Absprachen (Art. 28), 26),
- 7. wiederholt durchzuführende Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 3028 Abs. 4),
- 8. besondere Sicherungsmaßnahmen (Art. 31), 29),
- 9. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln (Art. 31 29 Abs. 2 Nr. 1),
- 10. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Einrichtung oder in eine andere Einrichtung,
- 11. die Beendigung der Unterbringung (Art. 29). 27

Kritik

- Die Medikation und die Fixierung unterliegen dem Richtervorbehalt

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung

Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde

- 1 Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 vorliegen, und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen. 2 Sie kann sich dabei der Mitwirkung der Polizei bedienen. 3 Zur vorrangigen Behandlung hoch akuter schwerer somatischer Erkrankungen ist eine Einlieferung in ein somatisches Krankenhaus zulässig

Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei

- 1 Kann im Fall des Art. 11 auch eine behördliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Polizei die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die betroffene Person durch Überstellung an das Klinikpersonal einliefern. 2 Art. 11 Satz 3 gilt entsprechend. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen sich die betroffene Person entgegen der Entscheidung des Gerichts oder der Kreisverwaltungsbehörde der Obhut der Einrichtung entzieht.

Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung

Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

- (1) Wer die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat, verständigt unverzüglich, spätestens **bis zwölf Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages**, das zuständige Gericht sowie in Fällen der Art. 12 und 13 zusätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
- (2)(2) 1Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern das mit den Zielen der Unterbringung vereinbar ist. 2Der Anordnende hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. 3Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, benachrichtigt der Anordnende unverzüglich diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt.
- (3)(3) 1Die fachliche Leitung der Einrichtung hat in den Fällen der Art. 11 bis 13 die **sofortige Untersuchung der betroffenen Person** zu veranlassen. 2Soweit eine Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist, **ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen**.
- (4)(4) 1Ergibt die Untersuchung, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vorliegen, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung oder der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt zu entlassen. 2Von der Entlassung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bewährungshilfe unverzüglich zu verständigen. 3Die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, ist rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. 4Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, ist auch diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt, rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. 5Ist bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, ist das Jugendamt zu benachrichtigen.

Kritik

- Es gibt einen Kanon zu Unterrichtende, obgleich die Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen. Dies widerspricht der DSGVO (zuständiges Gericht, Kreisverwaltung, Bewährungshilfe, Polizeistelle u.a)

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung

Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

- (5)(5) 1Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte dringende Gründe für das Vorliegen der Annahme, dass die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs.1 vorliegen, teilt das die fachliche Leitung der Einrichtung dem zuständigen Gericht und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, der dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts der betroffenen Person folgt. 2Wurde die Anordnung nach Art. 11 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, ist auch dieser Mitteilung zu machen. 3Zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. 4Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das Zeugnis erstellt, muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein. 5Das Zeugnis hat folgenden Inhalt:
 - 1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 und 2,
 - 2. Ausführungen, ob die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und kundzutun, und
 - 3. Ausführungen, ob von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung für den Anhörenden oder andere Personen zu besorgen sind.
- 6 Das ärztliche Zeugnis muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der betroffenen Person abstellen. 7Die betroffene Person ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ergreifen oder dem Beginn des Festhaltens, der RichterIn oder dem Richter vorzustellen.
- (6) ¹Ergeht bis zum Ablauf des auf das Ergreifen oder den Beginn des Festhaltens die Anordnung der betroffenen Person sofortigen vorläufigen Unterbringung folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, ist die betroffene Person zu entlassen. ²Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der sofortigen vorläufigen Unterbringung kann die betroffene Person Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. ³Die §§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde prüft unter Zuhilfenahme ihrer ärztlichen Kompetenz und nötigenfalls unter Beiziehung einer Ärztin oder eines Arztes für Psychiatrie von Amts wegen, ob gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 gegeben sind und erstellt, sofern dies der Fall ist, ein ärztliches Zeugnis. ²Für den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 und 6 entsprechend. ³Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde die betroffene Person zu der Ärztin oder dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen. ⁴Wird durch die Vorführung der betroffenen Person die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Das für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) ¹Die betroffene Person ist verpflichtet, die Untersuchung nach Abs. 1 zu dulden. ²Die Ärztin oder der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten sind, ohne deren Einwilligung Blutproben entnehmen und andere einfache untersuchende diagnostische Eingriffe vornehmen, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen.

(3) ¹Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem zuständigen Gericht die Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung. ²Der Antrag muss das Prüfergebnis nach Abs. 1 sowie einen Vorschlag enthalten, in welcher Einrichtung oder Einrichtungsart die Person untergebracht werden soll. ³Ihm ist das ärztliche Zeugnis beizufügen. ⁴Die persönliche Untersuchung der betroffenen Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 14 Tage zurückliegen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 5 Abs.1 nicht vor, teilt sie das der betroffenen Person mit, sofern ein ärztliches Zeugnis eingeholt wurde oder die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Mitteilung erhalten hat.

(5) Art. 14 Abs. 7 gilt entsprechend

Gerichtliche Unterbringung

Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung

- 1) 1Die vorläufige gerichtliche Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. 2Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung. 3Bei Gefahr in Verzug ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen gerichtlichen Unterbringung ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht die Unterbringung verlängert oder die Unterbringung erneut angeordnet hat.
- (3) 1Ist die weitere Unterbringung der betroffenen Person nach Auffassung der fachlichen Leitung der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, kann sie die betroffene Person entlassen. 2Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Art. 17 Vollzug der Unterbringung

- 1Der Vollzug der Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde. 2Art. 11 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 4 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 18 Aufnahme

- (1) 1Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. 2Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. 3Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. 4Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.
- (2) Die untergebrachte Person ist alsbald unverzüglich ärztlich zu untersuchen.

Art. 19 Behandlungsplan

- (1) 1Für die untergebrachte Person wird **unverzüglich ein Behandlungsplan** aufgestellt. 2Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. 3In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen.
- (2) 1Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. 2Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.

Kapitel 4 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 20 Behandlung von Erkrankungen

- (1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen.
- (2) 1Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der **möglichst schriftlichen Einwilligung** der untergebrachten Person. 2Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen. 3Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.
- (3) Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1, **die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig**,
 - 1. um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person wiederherzustellen, wenn ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird,
 - 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 - 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
- (4) 1Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
 - 1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 - 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 - 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 - 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 - 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 - 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 - 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht. 2Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen.

Kapitel 4 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 20 Behandlung von Erkrankungen

- 2 Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen.
- 3 Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.
- (5) 1 Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Gerichts zulässig. 2 Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht.
- 4 Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.
- (6) 1 Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 abgesehen werden. 2 Die Aufklärung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. 3 Die Genehmigung nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. 4 Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Einrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Klinik nach Art. 8 Abs. 1, in ein sonstiges geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
- (8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 21 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

- (1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.
- (32) 1Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt. 2Andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt.
- (43) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.
- (54) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 22 Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit

- (1) ¹Die Einrichtung soll der untergebrachten Person BeschäftigungArbeits- und Beschäftigungstherapie anbieten und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand daran teilzunehmen. ²
- 1) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre sinnvolltherapiefreie Zeit in einer für sie sinnvollen Weise zu gestalten.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 23 Besuch

- 1) ¹Die untergebrachte Person darf innerhalb der für die Einrichtung üblichen Besuchszeiten regelmäßig Besuch empfangen. ²
- (2) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung sowie zur Sicherung der Ziele der Unterbringung können Besuche
 - 1. untersagt werden,
 - 2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
 - 3. überwacht werden.
- ²In den Fällen der Nr. 2 findet Art. 3028 Abs. 1 Satz 2 bis 56 entsprechende Anwendung
- (3) ¹Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die untergebrachte Person vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen.
- (4) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist. ²Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.
- (6) Die Übergabe von Gegenständen kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 24 Außenkontakte, Besuche bestimmter Personen

- 1Für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, für Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation gelten die Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) entsprechend mit der Maßgabe, dass dadurch die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gefährdet werden. 2Für Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen gilt Art. 32 BaySvVollzG entsprechend. 3Für die beim Besuch von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt, Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie den Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt, Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand gilt Art. 32 Abs. 3 und 4 BaySvVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch des Schriftverkehrs
- 1. ein Schreiben angehalten und auf unerlaubte Einlagen untersucht werden kann,
- 2. bei fehlender Absenderangabe zur Feststellung, ob Post der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, Betreuers, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistands vorliegt, die Identität des Absenders anhand der äußeren Umstände des Schreibens überprüft werden kann, soweit mildere Mittel nicht in Betracht kommen,
- 3. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, zur Behandlung nach Nr. 1 auf Verlangen an die Beschäftigten der Einrichtung herauszugeben sind.
- 4Bei Maßnahmen nach Satz 3 darf vom Inhalt des Schreibens keine Kenntnis genommen werden, es sei denn, die äußeren Umstände ergeben, dass keine Post der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, Betreuers, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistands vorliegt.

Art. 25 Recht auf Religionsausübung

- (1) 1Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. 2Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) 1Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. 2Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. 3Beides darf ihr nur bei einem grobem Fehlverhalten entzogen werden.
- (3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.
- (4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.
- (5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Belastungserprobung und Beurlaubung

- (1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung), sobald
 - 1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung oder die soziale Wiedereingliederung gefördert wird, und
 - 1 davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr gewährte Freiheit achten wird.
- ²Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Belastungserprobung wird insbesondere berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.
- (2) Stufen der Belastungserprobung sind
 - 1. das Verlassen der Einrichtung oder des gesicherten Bereichs der Einrichtung für eine bestimmte Zeit a) in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
 - 2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung a)
 - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Einrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
 - b) oder b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung)
- (3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.
- (4) Bevor unbegleiteter Ausgang, eine unbegleitete Außenbeschäftigung oder eine Beurlaubung gewährt wird, ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören.
- (5) Belastungserprobungen und Beurlaubungen können mit Weisungen der Pflicht zur Einhaltung von Absprachen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.
- (6) Die Gewährung einer Stufe der Belastungserprobung kann oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn
 - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
 - die untergebrachte Person die ihr gewährte Freiheit missbraucht nicht achtet oder
 - sich die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt. an Absprachen hält.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 27 Beendigung der Unterbringung

- (1) Die fachliche Leitung der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Gericht zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. 2Hat die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet. 3Art. 17 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) 1Unmittelbar vor Eintritt des nach § 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG bestimmten Zeitpunkts stellt die fachliche Leitung der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung ergangen ist. 2Ist das nicht der Fall, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zeitgerecht zu entlassen.
- (4) Die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die Bewährungshilfe sind durch die Einrichtung rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen.

Kapitel 6 Sicherungsmaßnahmen

Art. 28 Durchsuchungen und Untersuchungen

- (1) 1Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. 2Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. 3Dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. 4Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. 5Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden. 6Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.
- (2) 1Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der fachlichen Leitung der Einrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. 2Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.
- (3) 1Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt untersucht werden. 2Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.
- (2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind
 - 1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
 - 2. **die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Festhalten oder durch eine mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,**
 - 3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 - 4. die nächtliche Nachschau,
 - 5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
 - 6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
 - 7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
 - 8. **die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.**
- (3) 1Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. 2Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. 3Eine einzelne Fixierungsmaßnahme darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. 4Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Einrichtung anzukündigen.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.
- (6) 1Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3 und 2 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. 2Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. 3Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen

Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art.30 Unmittelbarer Zwang

- (1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegen-über der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen der Obhut der Einrichtung zu entziehen, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) 1Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. 2Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.
- (4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommenfestgehalten und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

Kapitel 7 Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Art. 32 Aktenführung

- 1Zu jeder untergebrachten Person ist eine Krankenakte zu führen, in der die wesentlichen Entscheidungen und Anordnungen zu vermerken und zu begründen sind. 2Personenbezogene Daten, die
- Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Angehörigen eines solchen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ,
- Berufpsychologinnen oder Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Hier hätte man die PP/KJP ausdrücklich nennen können, wenn man es ernst meinen würde.
- 3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen
- von untergebrachten Personen als Geheimnis anvertraut oder über untergebrachte Personen sonst im Rahmen des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses bekannt geworden sind, sind in einer gesonderten Akte zu führen. ³Die Akten können elektronisch geführt werden. ⁴§ 630g BGB gilt entsprechend.

Kapitel 7 Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Art.33 Unterbringungsdatei

- (1) 1Jeder Träger einer Einrichtung hat für jede gerichtlich untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen
- 1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Familienstand,
- 5. Staatsangehörigkeit,
- 6. Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis,
- 7. Einrichtung,
- 8. Rechtsgrundlage der Unterbringung
- 9. Krankheitsbezeichnung
- 10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,
- 11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
- 12. Tag der Aufnahme,
- 13. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Missbrauchseiner Nichteinhaltung einer Stufe der Belastungserprobung, wenn der Missbrauchdie Nichteinhaltung eine Fahndung zur Folge hat,
- 14. Tag und Grund der Entlassung.
- 2Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. 3Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Unterbringungsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.
- (2)(2) 1Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken ver-arbeiten:
- 1. 1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkom-mens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

Kapitel 7 Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Art.33 Unterbringungsdatei

- 2. 2. Auskünfte an den Ausschuss nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), an die Nationale Stelle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT),
- 3. Ausübung der Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung (Art. 10),
- 4.. Auskünfte an die Unterbringungsbeiräte (Art. 37),
- 5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
- 6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
- 7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
- 8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
- 9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
- 10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
- 11. Entscheidungen in Gnadensachen,
- 12. . Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
- 13. . Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
- 14. statistische Zwecke und
- 15. wissenschaftliche Zwecke.
- 2Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecken dient. 3Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. 4Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.

Kapitel 7 Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Art. 34

- (1) 1Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt.
2Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde ab-zugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Entscheidung über die Unterbringung zuständi-gen Gerichts befindet.

Art. 35 Kosten

- (1) 1Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung (Unterbringungskosten) und die da-bei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat die betroffene Person zu tragen. 2Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere einer unterhaltspflichtigen Person oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) 1Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Vo-raussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf. 2Die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungs verpflichtet ist oder soweit die be-troffene Person nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. 3Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei die be-troffene Person ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 eingeliefert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen, fallen die
- Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft, für die die Kreisverwaltungs-behörde gehandelt hat, oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 36 Übernahme der Kosten durch den Bezirk

- (1) 1Der Bezirk, in dessen Bereich die betroffene Person untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie die untergebrachte Person oder andere nicht unmittelbar tragen. 2Der Bezirk kann von der untergebrachten Person oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn die untergebrachte Person Hilfen zur Gesundheit im Sinne des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhielte. 3Die Vorschriften des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Bayerischen Finanz-ausgleichsgesetzes.

Kapitel 9 Unterbringungsbeiräte

Art. 37 Unterbringungsbeiräte

- (1) Bei den Einrichtungen, in denen in der Regel pro Jahr mindestens 100 Personen nach diesem Gesetz gerichtlich untergebracht werden, sind Beiräte zu bilden.
- (2) 1Das vorsitzende Mitglied des Beirats und dessen Vertreter werden aus der Mitte des Landtags gewählt. 2Die weiteren Mitglieder ernennt die Fachaufsichtsbehörde. 3Beschäftigte der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) 1Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung der Unterbringung und bei der Betreuung der untergebrachten Personen mit. 2Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der untergebrachten Personen nach der Entlassung.
- (4) 1Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. 2Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen. 3Die Mitglieder des Beirats können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. 4Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- (5) 1Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der untergebrachten Personen, Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 38 Einschränkung von Grundrechten

- Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 102 Abs. 1, Art. 109 der Verfassung), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 100 der Verfassung in Verbindung mit Art. 101 der Verfassung), das Elternrecht (Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 126 Abs. 1 der Verfassung), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung), die Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 38a Änderung dieses Gesetzes

- Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) wird wie folgt gefasst:
- „1Die Bezirke errichten und betreiben selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter.“

Art. 38b Änderung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl.
- S:::

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) 1Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:
 - 1. Art. 40b5 bis 32, Art. 34 bis 38, 38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i, j und bis k, Nr. 21 bis 232 bis 15, Nr. 18 bis 24, Abs. 2 und Abs. 3 am 1. Januar 2019,
 - 2. die Art. 3533 und 40b38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 15, 16, 17 und 2021 am 1. Januar 2020, 2021,
 - 3. Art. 40a38a am 1. Juli 2021
- (2) Außer Kraft treten:
 - das Unterbringungsgesetz (UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl. S. 60, 61, 851, BayRS 2128-1-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, mit Ablauf des [Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1],
 - Art. 40b38b mit Ablauf des 31. Dezember 20202021,
 - Art. 40a38a mit Ablauf des 31. Juli 2022.

